



**GEMEINDE
WALDENBURG**

GR-Beschluss vom 23.05.2011

G e m e i n d e o r d n u n g

vom 23. Mai 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Waldenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§§ 70 - 106 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten-/Primarschulrat, bestehend aus **5 Mitgliedern** (bisher 7 Mitglieder) wovon 1 Mitglied des Gemeinderates
- c) Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, gemäss Vertrag
- d) Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler, gemäss Vertrag
- e) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- Feuerwehrkommission
bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates

B Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) das Wahlbüro
- b) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, 2 Mitglieder,

wovon 1 Mitglied des Gemeinderates

b) das für das Vormundschaftswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates in die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler

⁴ Durch den Kindergarten-/Primarschulrat werden gewählt:

a) die Mitglieder für den Sekundar-Schulrat

b) die Mitglieder für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

a) der Gemeinderat

b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

c) der Kindergarten-/Primarschulrat

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR / Gesetz über die politischen Rechte)

Die Stille Wahl ist möglich.

C Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

¹ Der Gemeinderat kann über folgende Beiträge von sich aus verfügen:

1. CHF 25'000.00 für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens CHF 150.000.00
2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens CHF 150'000.00
3. Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 150'000.00

² Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom **14. September 2009** sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per **01. Juli 2012** in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

An der Urnenabstimmung vom wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES WALDENBURG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

Genehmigung Regierungsrat Basel-Landschaft:

RR-Beschluss Nr. vom